
Massnahmenplan 2024

Massnahmen in Kompetenz des Kantonsrates

Beilage zum RRB vom 23. Oktober 2024

SPERRFRIST: Mittwoch, 23. Oktober 2024 – 09.00 Uhr

Inhaltsverzeichnis

Bau- und Justizdepartement

D_BJD_07	Ökologische Böschungspflege nicht umsetzen.....	3
D_BJD_08	Präventionsmassnahmen Wildtierunfälle später umsetzen	4
D_BJD_10	Plafonierung Ausgaben öV ab 2027.....	5
G_BJD_02	Gebührentarif für Behandlung von Baugesuchen ausserhalb Bauzone anpassen	6
G_BJD_04	Erhöhung Gebühren Aufbruch und Arealbelegung	7
G_BJD_06	Gebühren für Nutzung von Oberflächengewässer und Grundwasser erhöhen	8
G_BJD_07	Nutzungsgebühren für Grundwasser erhöhen.....	9
G_BJD_08	Erhöhung Gebühren Bootsanbindeplätze	10
G_BJD_09	Erhöhung Abgabe pro Feuerungskontrolle.....	11

Finanzdepartement

D_FD_02	Erbenverhandlung als Kann-Bestimmung in die Gesetzgebung aufnehmen und damit die Anzahl Erbenverhandlungen reduzieren.....	12
D_FD_03	Die kleinen Erbschaftsämtler Dorneck und Thierstein / Grenchen und Solothurn zusammenlegen. In Dorneck, Thierstein und Grenchen Pensen aufbauen, damit Zunahme an Erbschafts-Inventaren und Komplexität aufgefangen werden kann.....	13
D_FD_10	Abschaffung der obligatorischen Einspracheverhandlung, wenn der Steuerpflichtige dies wünscht (§ 150 Abs. 2 StG) hin zu «[...] das KSTA kann eine Einspracheverhandlung durchführen, wenn».....	14

Departement des Innern

D_Ddl_07	Verzicht auf Koordinationsstelle Alter.....	15
G_Ddl_02	Erhöhung Gebühreneinnahmen Oberämter	16
G_Ddl_03	Gebührenerhöhung Lebensmittelkontrolle, Berufsausübungsbewilligungen, Kantonsärztlicher Dienst.....	17
G_Ddl_04	Gebührenanpassungen	18
G_Ddl_08	Alarmwesen: Vereinfachung Verrechnung Fehlalarme und Reduktion Verrechnungsschwelle (Änderung des Gebührentarifs).....	19
Gde_Ddl_01	Verwaltungskosten Durchführung Alimentenhilfe an Gemeinden weiterverrechnen	20
Gde_Ddl_03	Finanzierung der erlassenen Mindestbeiträge an die AHV durch Einwohnergemeinden ...	21
Gde_Ddl_06	Beteiligung der Gemeinden an Betriebskosten des Behördenfunknetzes POLYCOM nach Anzahl Einwohner/-innen	22

Volkswirtschaftsdepartement

Gde_VWD_05	Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027.....	23
------------	--	----

Staatskanzlei

D_STK_03	Zustellung von Verfügungen mit A-Post Plus.....	24
G_STK_01	Gebühren Staatsarchiv erhöhen	25

D_BJD_07 Ökologische Böschungspflege nicht umsetzen

Ziel:	Reduktion Aufwand Globalbudget "Strassen" durch Verzicht auf ökologische Böschungspflege
Beschreibung:	Auf die geplante Einführung der ökologischen Böschungspflege entlang der Kantonsstrassen per 2026 wird verzichtet.
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	Ökologisch wertvolle Böschungen können nicht unterhalten und adäquat gepflegt werden. Die Biodiversität der Grünflächen im Strassenraum kann nicht zusätzlich gefördert werden. Steht im Widerspruch zur Stossrichtung des hängigen Auftrages Thomas Lüthi (glp, Hägendorf), A0035/2024.
Antrag:	Auf die ökologische Böschungspflege wird verzichtet.
Kompetenz:	Kantonsrat
Priorität:	

Finanzen in TCHF	jährlich wiederkehrend	Aufwandreduktion					Folgejahre	Globalbudget Total 24-28
		2024	2025	2026	2027	2028		
Einsparung	Plan	0	0	140	270	270	270	680
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	-140	-270	-270	-270	-680

D_BJD_08 Präventionsmassnahmen Wildtierunfälle später umsetzen

Ziel:	Reduktion Aufwand Globalbudget "Strassen" durch Aufschieben der Präventionsmassnahmen im Bereich Wildtierunfälle								
Beschreibung:	Der geplante Start der Umsetzung Präventionsmassnahmen Wildtierunfälle entlang der Kantonsstrassen wird um zwei Jahre ins Jahr 2027 verschoben.								
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	Unfälle mit Wildtieren können nicht nach dem neuestem Stand der Technik vermindert werden. Steht teilweise im Widerspruch zum Auftrag aus KR (A 0088/2018) "Konzept zur Reduktion von Wildtierunfällen im Kanton Solothurn".								
Antrag:	Aufschieben der Präventionsmassnahmen zur Verminderung von Wildtierunfällen.								
Kompetenz:	Kantonsrat							Priorität:	
Finanzen	jährlich wiederkehrend	Aufwandreduktion					Globalbudget		
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28	
Einsparung	Plan	0	25	25	0	0	0	50	
	Ist	0	0	0	0	0	0	0	
	Abw.	0	-25	-25	0	0	0	-50	

D_BJD_10 Plafonierung Ausgaben öV ab 2027

Ziel:	Plafonierung der Ausgaben für den öffentlichen Verkehr (öV) ab 2027							
Beschreibung:	Basierend auf dem bewilligten Globalbudget öV 2025 - 2026 werden die jährlichen Nettoausgaben für den öffentlichen Regional- und Ortsverkehr auf CHF 41,2 Mio. plafoniert. Von der Plafonierung ausgeschlossen sind im Wesentlichen die Folgekosten von genehmigten Betriebsmittelbeschaffungen, die Erhöhung des Kantonsanteils infolge Reduktion des Bundesanteils am gemeinsam bestellten Angebot, nicht beeinflussbare allfällige Erhöhungen der Abgeltung an die Schülertransportkosten sowie die Teuerung. Daraus resultieren Einsparungen gegenüber der aktuellen Planung im IAFP 2025 - 2028: Im Jahr 2027 um CHF 3,1 Mio. und ab dem Jahr 2028 um CHF 3,7 Mio. Weitere Änderungen beim Angebot für den öV dürfen zu keiner Erhöhung der Ausgaben für den öV führen. Ausbauten beim Angebot können nur realisiert werden, wenn anderswo Einsparungen getätigt werden.							
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	Neben der Abhängigkeit vom Bundesbudget (siehe oben): Bei interkantonalen Linien, insbesondere bei einer Solothurner Minderheit beim interkantonalen Verteilschlüssel, kommen bei vom Partnerkanton bestellten Angebotsausbauten nach den gängigen Regeln zusätzliche nicht budgetierte Kosten auf den Kanton Solothurn zu. Offen sind derzeit die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Solothurn bei strategischen Projekten im TNW und beim BGU sowie bei der mit dem CO2-Gesetz beschlossenen Aufhebung der Treibstoffzollrückerstattung. Allfällige Mehrabgeltungen müssten über einen Zusatzkredit finanziert werden können.							
Antrag:	Dem Kantonsrat wird beantragt, die beabsichtigte Aufwandreduktion im Bereich des öffentlichen Verkehrs zur Kenntnis zu nehmen und in den Voranschlagskrediten und dem neuen Globalbudget ab 2027 zu berücksichtigen.							
Kompetenz:	Kantonsrat						Priorität:	
Finanzen	einmalig	Aufwandreduktion					Globalbudget	
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	0	0	3'056	3'737	3'737	6'793
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	0	-3'056	-3'737	-3'737	-6'793

G_BJD_02 Gebührentarif für Behandlung von Baugesuchen ausserhalb Bauzone anpassen

Ziel:	Der Gebührentarif für die Behandlung von Baugesuchen ausserhalb der Bauzone wird angepasst, was zu einer verbesserten Anwendung des Äquivalenzprinzips führt.							
Beschreibung:	Gemäss § 76 Gebührentarif (GT) ist beim Bauen ausserhalb der Bauzone ein Gebührenrahmen von CHF 50 - 700 vorgesehen. Dieser ist angesichts der Komplexität und des Abstimmungsbedarfs bei vielen Vorhaben weder kostendeckend noch entspricht er den Kriterien von § 3 GT (Zeit- und Arbeitsaufwand, Bedeutung des Geschäfts, Interesse an der Verrichtung, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit). § 76 GT soll deshalb in Analogie von § 18 Abs. 1 lit. a GT auf einen Rahmen von CHF 100 - 7'000 erweitert werden. Annahme: aufgrund der Anpassung erhöhen sich die jährlichen Einnahmen um CHF 140'000 auf CHF 300'000.							
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	Anpassung Gebührentarif durch Kantonsrat erforderlich.							
Antrag:	Antrag an Kantonsrat auf Anpassung von § 76 Abs. 1 des Gebührentarifs betreffend das Bauen ausserhalb der Bauzone: "Die Gebühren für die Bewilligung zum Bauen ausserhalb der Bauzone betragen CHF 100 - 7'000".							
Kompetenz:	Kantonsrat						Priorität:	
Finanzen	jährlich wiederkehrend	Ertragsverbesserung				Globalbudget		
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	140	140	140	140	140	560
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	-140	-140	-140	-140	-140	-560

G_BJD_04 Erhöhung Gebühren Aufbruch und Arealbelegung

Ziel:	Verbesserte Anwendung des Äquivalenzprinzips beim Ertrag Globalbudget "Strassen" durch eine Gebührenanpassung bei Gebühren für die Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassen.							
Beschreibung:	Für die Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassen wurden in den vergangenen Jahren die Gebühren ausschliesslich im unteren Gebührenrahmen erhoben. Die Gebühren bilden die Tätigkeiten jedoch nicht oder nur ungenügend ab und entsprechen nicht ausreichend den Kriterien von § 3 Abs. 1 des Gebührentarifs (Zeit- und Arbeitsaufwand, Bedeutung des Geschäfts, Interesse an der Verrichtung, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit). Die Gebühren sind deshalb innerhalb des Gebührenrahmens zu erhöhen.							
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:								
Antrag:	Der Kantonsrat soll innerhalb des gültigen Rahmens des Gebührentarifes die Gebühren für die Bewilligung zur Sondernutzung von Kantonsstrassen erhöhen.							
Kompetenz:	Kantonsrat						Priorität:	
Finanzen	jährlich wiederkehrend	Ertragsverbesserung					Globalbudget	
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	45	45	45	45	45	180
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	-45	-45	-45	-45	-45	-180

G_BJD_06 Gebühren für Nutzung von Oberflächengewässer und Grundwasser erhöhen

G_BJD_06 Gebühren für Nutzung von Oberflächengewässer und Grundwasser erhöhen	
Ziel:	Mehreinnahmen durch Erhöhung der Gebühren
Beschreibung:	Erhöhung der Gebühren zurlasten der Kernkraftwerke für die Nutzung von Oberflächengewässer zur Kühlung von Kernkraftwerken von CHF 0.22 auf CHF 0.30 pro m ³ verdunstetes Wasser. Die Anforderungen an das Wassermanagement werden in Zukunft aufgrund der wachsenden Anzahl Stakeholder und der Ansprüche aufwändiger. Insbesondere Themen wie Klimamanagement (z.B. bessere Vernetzung der Wasserversorgung) und weitere Herausforderungen wie Umgang mit Schadstoffbelastungen durch Senkung der Grenzwerte bedeuten Mehraufwand.
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	
Antrag:	Antrag an Kantonsrat auf Anpassung des GT § 105 Abs. 1 Bst. k
Kompetenz:	Kantonsrat Priorität:
Finanzen	jährlich wiederkehrend Ertragsverbesserung Globalbudget
in TCHF	2024 2025 2026 2027 2028 Folgejahre Total 24-28
Einsparung	Plan 0 1'200 1'200 1'200 1'200 1'200 4'800
	Ist 0 0 0 0 0 0 0
	Abw. 0 -1'200 -1'200 -1'200 -1'200 -1'200 -4'800

G_BJD_07 Nutzungsgebühren für Grundwasser erhöhen

Ziel:	Erhöhung der Gebühren für die Nutzung von Grundwasser um generell 1 Rappen							
Beschreibung:	Heute zwischen 1,5 und 2 Rappen pro m3 CHF 25 Mio. m3 TW-Versorgung CHF 15 Mio. m3 Private (Brauchwasser/Thermische Nutzung) Die Anforderungen an das Wassermanagement werden in Zukunft aufgrund der wachsenden Anzahl Stakeholder und der Ansprüche aufwändiger. Insbesondere Themen wie Klimamanagement (z.B. bessere Vernetzung der Wasserversorgung) und weitere Herausforderungen wie Umgang mit Schadstoffbelastungen durch Senkung der Grenzwerte bedeuten Mehraufwand.							
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:								
Antrag:	Antrag an Kantonsrat auf Anpassung des GT § 105 Abs. 1 Bst. c, d, f und g							
Kompetenz:	Kantonsrat						Priorität:	
Finanzen	jährlich wiederkehrend	Ertragsverbesserung					Finanzgrösse	
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	400	400	400	400	400	1'600
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	-400	-400	-400	-400	-400	-1'600

G_BJD_08 Erhöhung Gebühren Bootsanbindeplätze

Ziel:	Erhöhung der Gebühren für Bootsanbindeplätze							
Beschreibung:	Aktuell werden pro Schiff je nach Grösse CHF 150 resp. CHF 250 verrechnet. Diese Gebühr soll um je CHF 100 erhöht werden, damit die Aufwendungen für den Unterhalt kostendeckend sind und die geplanten Investitionen umgesetzt werden können.							
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	Der Unterhalt der mittlerweile in die Jahre gekommenen Bootsanbindepfosten wird immer aufwändiger. Zudem ist geplant, die bisherigen Bootsanbindepfosten zumindest teilweise durch Anbindestege zu ersetzen. Durch die Gebührenerhöhung werden die Kriterien von § 3 Abs. 1 des Gebührentarifs (Zeit- und Arbeitsaufwand, Bedeutung des Geschäfts, Interesse an der Verrichtung, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) konsequenter umgesetzt.							
Antrag:	Antrag an Kantonsrat auf Anpassung des GT § 105 Abs. 1 Bst. m, n und o							
Kompetenz:	Kantonsrat						Priorität:	
Finanzen	jährlich wiederkehrend	Ertragsverbesserung					Finanzgrösse	
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	70	70	70	70	70	280
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	-70	-70	-70	-70	-70	-280

G_BJD_09 Erhöhung Abgabe pro Feuerungskontrolle

Ziel:	Mehreinnahmen durch Erhöhung der Abgaben bei der Feuerungskontrolle							
Beschreibung:	Rückerstattung/Abgabe der Kaminfeger von CHF 5 auf CHF 10 pro Messung erhöhen. Die Ausbildung und insbesondere die Beratung der Feuerungskontrolleure und Feuerungskontrolleurinnen ist aufwändiger als erwartet. Zudem soll der Zweck des GT § 106 Abs. 4 mit einem Bst. d erweitert werden, welcher einen Teil der sehr aufwändigen Beratung der Liegenschaftseigentümer und Liegenschaftseigentümerinnen sowie der Verwaltungen und Hauswartungen abdeckt.							
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	Anpassung Gebührentarif § 106 Abs. 4 Bst. c und neu d							
Antrag:	Antrag an Kantonsrat auf Anpassung des GT § 106 Abs. 4 Bst. c sowie Einführung eines Bst. d							
Kompetenz:	Kantonsrat						Priorität:	
Finanzen	jährlich wiederkehrend	Ertragsverbesserung					Finanzgrösse	
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	100	100	100	100	100	400
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	-100	-100	-100	-100	-100	-400

D_FD_02 Erbenverhandlung als Kann-Bestimmung in die Gesetzgebung aufnehmen und damit die Anzahl Erbenverhandlungen reduzieren.

Ziel:	Auf die Erbenverhandlung soll verzichtet werden können, wenn einfache Erbschaftsverhältnisse vorliegen und die Erben nicht ausdrücklich eine Erbenverhandlung wünschen. Der Aufwand für die Erarbeitung der Erbschaftsinventare reduziert sich damit.							
Beschreibung:	<p>Gemäss EG ZGB muss heute bei jedem Erbschaftsinventar eine Erbenverhandlung durchgeführt werden. Diese Pflicht ist bei einfachen Erbenverhältnissen (ein Erbe, kleiner Nachlass) nicht zweckmässig und bereits heute wird in einzelnen Fällen auf die Erbenverhandlung verzichtet.</p> <p>Die Gebühren des Erbschaftsinventars können um die Erbenverhandlung gekürzt werden, wenn keine Erbenverhandlung durchgeführt wird. Wird eine Erbenverhandlung durchgeführt, bleiben die Gebühren unverändert. Bei ca. 2'100 Erbschaftsinventare pro Jahr und 1 Stunde Verhandlungsdauer pro Inventar ergibt dies 2'100 Stunden. Wenn bei rund einem Viertel auf die Verhandlung verzichtet wird, ergibt dies 550 Stunden. Dies würde einem Pensum von 0.4 FTE eines Sachbearbeiters entsprechen. Da für Inventare ohne Erbenverhandlung die Gebühren geringer ausfallen, werden die Minderkosten durch Minderertrag im gleichen Ausmass kompensiert. Profitieren werden in erster Linie die Kunden der Erbschaftsämtler mit geringeren Gebühren aber auch die Erbschaftsämtler, welche mit schlankeren Prozessen arbeiten können.</p>							
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	Änderung des EG ZGBs und einige Verordnungsänderungen sind notwendig. Die Gesetzesänderung ist bereits in der Vorbereitung und wird im 2024 in die Vernehmlassung geschickt.							
Antrag:	Der Kantonsrat stimmt der Gesetzesänderung zu und ermöglicht die Realisierung.							
Kompetenz:	Kantonsrat						Priorität:	
Finanzen	jährlich wiederkehrend	Aufwandreduktion					Globalbudget	
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	0	60	60	60	60	180
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	-60	-60	-60	-60	-180

D_FD_03 Die kleinen Erbschaftsämtler Dorneck und Thierstein / Grenchen und Solothurn zusammenlegen. In Dorneck, Thierstein und Grenchen Pensen aufbauen, damit Zunahme an Erbschafts-Inventaren und Komplexität aufgefangen werden kann.

Ziel:	Mit der Zusammenlegung der kleinen Erbschaftsämtler sollen die Prozesse effizienter abgewickelt und die Stellvertretungen der Mitarbeitenden gesichert werden.							
Beschreibung:	Zu jeder Amtschreiberei gehört heute ein Erbschaftsamt, welches die Erbschaftsinventare erstellt und anlässlich der Erbenverhandlungen mit den Erben bespricht. Die Erbschaftsämtler sind teilweise klein und mit wenigen Pensen dotiert. Bei Abwesenheiten (Ferien, Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub) ist es entsprechend anspruchsvoll, die Stellvertretung sicherzustellen. Mit der Zusammenlegung der Erbschaftsämtler Dorneck und Thierstein sowie Grenchen und Region Solothurn können Schwankungen beim Pensenbestand besser aufgefangen werden. Das Einsparpotential durch die Zusammenlegung der Erbschaftsämtler liegt bei rund 0.5 FTE.							
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:								
Antrag:	Zusammenlegung der Erbschaftsämtler Dorneck und Thierstein sowie Grenchen und Solothurn zu je einem Erbschaftsamt prüfen.							
Kompetenz:	Kantonsrat						Priorität:	
Finanzen	jährlich wiederkehrend	Aufwandreduktion					Globalbudget	
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	0	25	50	50	50	125
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	-25	-50	-50	-50	-125

D_FD_10 **Abschaffung der obligatorischen Einspracheverhandlung, wenn der Steuerpflichtige dies wünscht (§ 150 Abs. 2 StG) hin zu «[...] das KSTA kann eine Einspracheverhandlung durchführen, wenn».**

Ziel:	Gesetzesänderung: Kein Anspruch der steuerpflichtigen Person auf die Durchführung einer Einspracheverhandlung.							
Beschreibung:	Im aktuellen Recht kann eine steuerpflichtige Person (StP) im Einspracheverfahren die Durchführung einer Einspracheverhandlung verlangen (§ 150 Abs. 2 StG). Die Verfahrensführung liegt bei der VB, die für die Sachverhaltserhebung verantwortlich ist. Neu soll die VB bzw. das KSTA beurteilen, ob eine persönliche Vorsprache der StP im Rahmen der Untersuchung der Einsprache notwendig ist. Es besteht kein Anspruch mehr seitens StP. Einspracheverhandlungen sind zeit- und personalaufwändig. Das Einsparungspotential liegt bei 1 FTE bzw. CHF 150'000.							
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	Das Steuerverfahrensrecht des Bundes sowie anderer Kantone kennt keinen Anspruch der StP auf Durchführung einer Einspracheverhandlung. Der Wegfall des Anspruchs stellt auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.							
Antrag:	Im Rahmen einer Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11) ist die Bestimmung in § 150 Abs. 2 dahingehend anzupassen, dass die steuerpflichtige Person nicht mehr von sich aus die Durchführung einer Einspracheverhandlung verlangen kann. Neu würden Einspracheverhandlungen nur durchgeführt, wenn "es die Untersuchung über die Einsprache erforderlich macht." Die Durchführung einer Einspracheverhandlung würde neu in der Verantwortung der VB liegen.							
Kompetenz:	Kantonsrat						Priorität:	
Finanzen	jährlich wiederkehrend	Aufwandreduktion					Globalbudget	
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	0	150	150	150	150	450
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	-150	-150	-150	-150	-450

D_Ddl_07 Verzicht auf Koordinationsstelle Alter

Ziel:	Die Koordinationsstelle Alter wird aufgehoben.							
Beschreibung:	<p>Gemäss § 118 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) führt der Kanton eine Koordinationsstelle mit dem Ziel, Gemeinden sowie öffentliche und private Institutionen fachlich zu beraten, Institutionen und Aktivitäten von älteren Menschen zu unterstützen sowie Projekte zum Alter, zur Alterskultur und -partizipation zu begleiten und zu fördern. Der Kanton Solothurn hat die Führung der Koordinationsstelle Alter Kanton Solothurn und die damit einhergehenden Aufgaben bis 2025 an die Stiftung Pro Senectute Kanton Solothurn übergeben (RRB Nr. 2024/612 vom 23. April 2024). Die Koordinationsstelle Alter der Pro Senectute soll die Gemeinden bei der Umsetzung der Altersstrategie unterstützen.</p> <p>Im Kanton Solothurn sind die Einwohnergemeinden seit 2020 infolge der durchgeführten Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung für die Leistungsfelder «Alter» sowie «ambulante und stationäre Betreuung und Pflege» zuständig. Konsequenterweise ist die Führung resp. Finanzierung einer Koordinationsstelle Alter keine kantonale Aufgabe mehr und soll gestrichen werden.</p>							
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	Anpassung von § 118 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)							
Antrag:	Die kantonale Koordinationsstelle Alter wird aufgehoben und § 118 Abs. 1 des Sozialgesetzes entsprechend angepasst.							
Kompetenz:	Kantonsrat						Priorität:	
Finanzen	jährlich wiederkehrend	Aufwandreduktion					Globalbudget	
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	0	60	60	60	60	180
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	-60	-60	-60	-60	-180

G_Ddl_02 Erhöhung Gebühreneinnahmen Oberämter

Ziel:	Die Gebühreneinnahmen der Oberämter sind um 20 % (rund CHF 8'000.00 pro Jahr) zu steigern.							
Beschreibung:	Nach § 85 des Gebührentarifs (GT) beträgt der Gebührenrahmen für Vollstreckungen CHF 300.00 bis CHF 3'000.00. Bei aufwendigen Vollstreckungsverfahren nach Verwaltungsrechtspflegegesetz vermag der Maximaltarif den Aufwand der Oberämter nicht mehr zu decken. Dieser ist deshalb von CHF 3'000.00 auf CHF 5'000.00 zu erhöhen. Nach § 115 Bst. b GT beträgt der Gebührenrahmen für Anordnungen von Massnahmen nach Hundegesetz CHF 100.00 bis CHF 1'500.00. Bei aufwendigen Verfahren nach Hundegesetz vermag der Maximaltarif den Aufwand der Oberämter nicht mehr zu decken. Dieser ist deshalb von CHF 1'500.00 auf CHF 3'000.00 zu erhöhen. Zudem hat die Gebührenerhebung der Oberämter noch konsequenter nach den Kriterien von § 3 Abs. 1 GT (Zeit- und Arbeitsaufwand, Bedeutung des Geschäfts, Interesse an der Verrichtung, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) und der zur Gebührenerhebung ergangenen Rechtsprechung zu erfolgen.							
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	§§ 85 und 115 des Gebührentarifs (GT) sind anzupassen. Zudem hat die Gebührenerhebung noch konsequenter nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen (Praxisanpassung im Rahmen des geltenden Gebührentarifs).							
Antrag:	Die Oberämter werden die Praxisanpassung im Rahmen des geltenden Gebührentarifs ab 1. Januar 2025 umsetzen. Die Praxisanpassung an den geänderten Gebührentarif wird ab dessen Inkraftsetzung vorgenommen (voraussichtlich 2026).							
Kompetenz:	Kantonsrat						Priorität:	
Finanzen	jährlich wiederkehrend	Ertragsverbesserung					Globalbudget	
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	8	9	9	9	9	34
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	-8	-9	-9	-9	-9	-34

G_Ddl_03

Gebührenerhöhung Lebensmittelkontrolle, Berufsausübungsbewilligungen, Kantonsärztlicher Dienst

Ziel:	Für zentrale Tätigkeiten des Gesundheitsamtes in den Bereichen Lebensmittelkontrolle, Aufsicht und Bewilligung sowie kantonsärztlicher Dienst sollen kostendeckende Gebühren erhoben werden können.							
Beschreibung:	<p>Im Jahr 2023 betragen die Gebühreneinnahmen des Gesundheitsamtes in den Bereichen Lebensmittelkontrolle, Aufsicht und Bewilligungen sowie kantonsärztlicher Dienst knapp CHF 600'000.00. Der aktuelle Gebührentarif bildet die Tätigkeiten nicht oder nur ungenügend ab. Die Umsetzungsaufwände seitens Kantons sind in den letzten Jahren insbesondere aufgrund von gesetzlichen Anpassungen auf Bundesebene spürbar gestiegen. Der kantonale Gebührentarif soll diesem Umstand mit einer entsprechenden Anpassung resp. einem grösseren Gebührenrahmen Rechnung tragen.</p> <p>Konkret werden folgende Gebühren erhöht resp. neu eingeführt:</p> <p>Lebensmittelkontrolle: Durch eine Erhöhung der Gebühren im Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung und beim Vollzug der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen können Mehreinnahmen von CHF 25'000.00 generiert werden. Damit Fumoirbewilligungen in komplexen Fällen (Augenschein vor Ort, Nachfordern von fehlenden Unterlagen, etc.) kostendeckend erteilt werden können, ist eine Anpassung des Gebührentarifs hinsichtlich der Obergrenze der Gebühren von aktuell CHF 250.00 auf CHF 1'000.00 erforderlich. Gemäss Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0) müssen Kontrollen ohne Beanstandungen gebührenfrei sein.</p> <p>Aufsicht und Bewilligung: Berufsausübungsbewilligungen in eigener fachlicher Verantwortung; Betriebsbewilligungen für öffentliche Apotheken und Drogerien, ärztliche/zahnärztliche/tierärztliche Privatapotheken, andere Detailhandelsgeschäfte und Abgabestellen; Bewilligungen zum Umgang mit Betäubungsmitteln zu Forschungszwecken und für kantonale Verwaltungseinheiten; Gebühren zum Umgang mit Patientenakten bei Berufsaufgabe oder Tod, für das Ausstellen von Unbedenklichkeitserklärungen, 90-Tage-Dienstleistungen, anderer meldepflichtiger Sachverhalte mit Prüf- und Korrespondenzfolgen (z.B. Impfen/Blutentnahme) oder Anpassungen bestehender Bewilligungen, Inspektionstätigkeit aufgrund von Akten (Planinspektionen, Nachkontrollen von Vor-Ort-Kontrollen) sowie Einzelfallanerkennungen im Sozialbereich.</p> <p>Kantonsärztlicher Dienst: Falls Gemeinden keine Schulärztin bzw. keinen Schularzt ernannt haben und bei einem Infektionsausbruch keine Schulärztin/kein Schularzt für Umgebungsabklärung innerhalb der Schule zur Verfügung steht, stellt der kantonsärztliche Dienst den zeitlichen Aufwand für die individualmedizinischen Abklärungen innerhalb der Klasse/Schule in Rechnung. Analog sollen dem Bund im Bundesasylzentrum die Kosten für individualmedizinische Abklärungen bei einem Infektionsausbruch innerhalb des Bundesasylzentrums in Rechnung gestellt werden können, wenn keine Zentrumsärztin/kein Zentrumsarzt für die Aufgabe zur Verfügung steht.</p> <p>Es werden höhere Gebühreneinnahmen von rund CHF 75'000.00 erwartet (Lebensmittelkontrolle rund CHF 25'000.00, Aufsicht und Bewilligung rund CHF 50'000.00. Der Betrag beim kantonsärztlichen Dienst hängt davon ab, ob und in welchem Ausmass der kantonsärztliche Dienst Aufgaben der Gemeinden oder des Bundes übernehmen muss).</p>							
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	Es ist eine Anpassung/Erweiterung des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) im Kapitel "2.2.8 Gesundheit" nötig.							
Antrag:	Ab 1. Januar 2026 sind kostendeckende Gebühren in den Bereichen Lebensmittelkontrolle, Aufsicht und Bewilligung sowie kantonsärztlicher Dienst zu erheben und die dazu nötigen Gebühregrundlagen zu schaffen.							
Kompetenz:	Kantonsrat							Priorität:
Finanzen	jährlich wiederkehrend	Ertragsverbesserung					Globalbudget	
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	0	75	75	75	75	225
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	-75	-75	-75	-75	-225

G_Ddl_04 Gebührenanpassungen

G_Ddl_04 Gebührenanpassungen	
Ziel:	Die Gebühren für Amtshandlungen des Amtes für Gesellschaft und Soziales, insbesondere der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), werden kostengerecht angepasst.
Beschreibung:	Für diverse Amtshandlungen (Aufsicht und Bewilligung, sowie bei Tätigkeiten der KESB) werden im Amt für Gesellschaft und Soziales Gebühren erhoben. Viele Gebühren wurden seit Jahren nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Deshalb sollen sie um durchschnittlich 10 % erhöht werden. Zudem sollen für neue Dienstleistungen Gebühren eingeführt werden (z.B. für die Validierung von Vorsorgeaufträgen).
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	Während einige Gebührenerhöhungen im Rahmen des bestehenden Gebührentarifs umsetzbar sind, ist bei anderen eine Anpassung des Gebührenrahmens oder die Schaffung einer neuen Grundlage im Gebührentarif erforderlich.
Antrag:	Die Gebührenerhöhung im Rahmen des bestehenden Gebührentarifs erfolgt per 01. Januar 2025. Die Gebührenerhöhung durch Erweiterung des Gebührenrahmens und die Erhebung neuer Gebühren erfolgt nach Änderung des Gebührentarifs (voraussichtlich per 01. Januar 2026).
Kompetenz:	Kantonsrat Priorität:
Finanzen	jährlich wiederkehrend Ertragsverbesserung Globalbudget
in TCHF	2024 2025 2026 2027 2028 Folgejahre Total 24-28
Einsparung	Plan 0 40 50 50 50 50 190
	Ist 0 0 0 0 0 0 0
	Abw. 0 -40 -50 -50 -50 -50 -190

G_Ddl_08

Alarmwesen: Vereinfachung Verrechnung Fehlalarme und Reduktion Verrechnungsschwelle (Änderung des Gebührentarifs)

Ziel: Die jährliche Nutzungsgebühr und die Gebühren für Fehlalarme gemäss § 59 Gebührentarif (GT) sollen erhöht und zu weniger Teilpositionen zusammengefasst werden. Dies vereinfacht die Verrechnung und führt zu einer Angleichung der Gebühren an die umliegenden Kantone.

Beschreibung: Die Gebühren betreffend das Alarmwesen sind seit über 15 Jahren unverändert. Die tatsächlich verursachten Aufwände und gestiegenen Kosten in diversen Bereichen werden dadurch nicht mehr angemessen verrechnet. Die Gebühren sind im Vergleich mit den umliegenden Kantonen teilweise erheblich tiefer. Die unterschiedlichen Ansätze für den ersten, zweiten, dritten bzw. ab dem vierten Fehlalarm verursachen einen sehr grossen administrativen Aufwand und sind unüblich. Die folgende Auflistung zeigt den Vergleich mit den Nachbarkantonen, Stand 1. Januar 2024:

	Kapo AG	Kapo BE	Kapo BL	Kapo BS	Kapo SO
Einmalige Aufschaltgebühr BMA ¹ ohne Dispo	700.00	0.00	300.00	0.00	500.00
Einmalige Aufschaltgebühr GMA ² inkl. Dispo	700.00	680.00	600.00	1100.00	1000.00
jährliche Anschluss-/Nutzungsgebühr	280.00	270.00	400.00	390.00	300.00
Kosten 1. Fehlalarm	350.00	0.00	390.00	nach Aufwand ³	0.00
Kosten 2.+3. Fehlalarm	350.00	400.00	390.00	nach Aufwand ³	150.00
Kosten ab 4. Fehlalarm	350.00	400.00	390.00	nach Aufwand ³	250.00
Alarm durch priv. Sicherheitsfirma	350.00	480.00	390.00	300.00	250.00
Alarm optisch/akustisch durch Dritte gemeldet	350.00	530.00	390.00	plus Aufwand ³	250.00

¹BMA = Brandmeldeanlage

²GMA = Gefahrenmeldeanlage

³Kapo BS: Abrechnung im 30-Min-Takt. Pro Personstunde CHF 145.00. Minimal CHF 290.00, maximal CHF 1450.00

Folgende Anpassungen werden vorgeschlagen:

- Erhöhung der jährlichen Nutzungsgebühr auf CHF 350.00
- Erhöhung und Vereinheitlichung der Gebühren für alle Fehlalarme (neu: CHF 350.00 für alle Fehlalarme)

Durch diese Änderung ergeben sich am Beispiel der für das Jahr 2023 verrechneten Kosten die folgenden Mehreinnahmen. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass es sich um eine Zukunftsprognose handelt und dass sich die Anzahl Anlagen und die Anzahl Fehlalarme laufend verändern können:

	Anzahl 2023	aktuelle Gebühren	verrechnet 2023	vorgeschlagene Gebühren	Verrechnung gem. Vorschlag
1. Fehlalarm	108	0.00	0.00	350.00	37'800.00
2. + 3. Fehlalarm mit Fehlalarmmeldung	2	75.00	150.00	175.00	350.00
2. + 3. Fehlalarm	132	150.00	19'800.00	350.00	46'200.00
ab 4. Fehlalarm mit Fehlalarmmeldung	0	125.00	0.00	175.00	0.00
ab 4. Fehlalarm	94	250.00	23'500.00	350.00	32'900.00
Total 1			43'450.00		117'250.00
Nutzungsgebühr pro Jahr	991	300.00	297'300.00	350.00	346'850.00
Aufschaltgebühren ohne Alarmdispo	9	500.00	4'500.00	500.00	4'500.00
Aufschaltgebühren mit Alarmdispo	2	1'000.00	2'000.00	1'000.00	2'000.00
Total 2			303'800.00		353'350.00
Total 1 + 2			347'250.00		470'600.00
Mehrertrag in CHF					123'350.00

Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf: Die Gebühren nach § 59 GT werden ausschliesslich durch die Polizei erhoben. Die rund 1'000 bestehenden Verträge verweisen auf den Gebührentarif und müssen daher nicht angepasst werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, jeweils per 31. Dezember. Bei einer Anpassung des Gebührentarifs muss genügend Zeit für die Information und Reaktionsmöglichkeit der Kundinnen und Kunden einberechnet werden.

Antrag: § 59 Gebührentarif (GT) wird wie folgt geändert:
 Abs. 1 lit. b): alt: Nutzungsgebühr pro Jahr 300; neu: Nutzungsgebühr pro Jahr 350
 Abs. 2 lit. a): alt: für 2. und 3. Fehlalarm pro Kalenderjahr 150; neu: pro Fehlalarm 350
 Abs. 2 lit. b): alt: ab 4. Fehlalarm pro Kalenderjahr 250; neu: ersatzlos gestrichen
 (Abs. 3 soll unverändert übernommen werden)

Kompetenz: Kantonsrat

Priorität:

Finanzen	jährlich wiederkehrend	Ertragsverbesserung					Globalbudget	
		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
in TCHF				123	123	123	123	369
Einsparung	Plan	0	0	0	0	0	0	0
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	123	123	123	123	369

Gde_Ddl_01 Verwaltungskosten Durchführung Alimentenhilfe an Gemeinden weiterverrechnen

Ziel:	Die Verwaltungskosten für die Durchführung der Alimentenhilfe werden durch die Gemeinden getragen.							
Beschreibung:	Die Alimentenhilfe (Alimentenbevorschussung und die Inkassohilfe) ist eine Aufgabe der Einwohnergemeinden (§ 26 Abs. 1 Bst. b Sozialgesetz). Deshalb liegt auch die Finanzierungszuständigkeit bei den Einwohnergemeinden: Nicht einbringbare Forderungen sind von den Einwohnergemeinden zu tragen (§ 99 Abs. 3 SG). Sie unterliegen nach § 55 Abs. 1 Bst. c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Abs. 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt. Der Vollzug der Alimentenhilfe ist dem Kanton übertragen (§ 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 SG). Die Oberämter sind die kantonalen Bevorschussungsstellen namens des Departements des Innern (§ 79 Sozialverordnung). Wie die Verwaltungskosten der kantonalen Clearing-Stelle bei den Alters- und Pflegeheimen oder die Verwaltungskosten zum Vollzug der EL AHV sollen künftig auch die Verwaltungskosten, die dem Kanton für den Vollzug der Alimentenbevorschussung entstehen (rund CHF 1 Mio.), durch die Gemeinden getragen werden. Diesbezüglich müsste das Sozialgesetz (§§ 99 und 104) z.B. mit folgender Bestimmung ergänzt werden: "Die Einwohnergemeinden vergüten dem Kanton die Vollzugsaufwendungen der Alimentenbevorschussung und der Inkassohilfe nach der Einwohnerzahl."							
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	§§ 99 und 104 Sozialgesetz sind anzupassen.							
Antrag:	Die Verwaltungskosten für die Durchführung der Alimentenhilfe werden ab 2026 von den Gemeinden getragen.							
Kompetenz:	Kantonsrat						Priorität:	
Finanzen	jährlich wiederkehrend	Ertragsverbesserung					Globalbudget	
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	0	1'000	1'000	1'000	1'000	3'000
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000	-3'000

Gde_Ddl_03 Finanzierung der erlassenen Mindestbeiträge an die AHV durch Einwohnergemeinden

Ziel:	Die Einwohnergemeinden finanzieren erlassene Mindestbeiträge an die AHV.							
Beschreibung:	Im Rahmen der Aufgabenentflechtung in der sozialen Sicherheit wurde der Bereich Alter - namentlich die EL zur AHV und die Pflegekosten - 2019 den Gemeinden übertragen. Ab 2026 sollen die aktuell noch vom Kanton getragenen erlassenen Mindestbeiträge an die AHV konsequenterweise ebenfalls von den Gemeinden finanziert werden.							
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	Die Massnahme erfordert eine Anpassung von § 63 Sozialgesetz. Zu ändern sind entsprechend auch die Vollzugs- und Abrechnungsmodalitäten zwischen der Ausgleichskasse, dem Kanton und den Einwohnergemeinden.							
Antrag:	Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Sozialgesetz dahingehend anzupassen, dass die Einwohnergemeinden erlassene Mindestbeiträge an die AHV finanzieren.							
Kompetenz:	Kantonsrat						Priorität:	
Finanzen	jährlich wiederkehrend	Aufwandreduktion					Finanzgrösse	
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	0	1'900	1'900	1'900	1'900	5'700
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	-1'900	-1'900	-1'900	-1'900	-5'700

Gde_Ddl_06 Beteiligung der Gemeinden an Betriebskosten des Behördenfunknetzes POLYCOM nach Anzahl Einwohner/-innen

Ziel:	Die Solothurner Gemeinden sollen sich künftig wie im Kanton Bern pro Einwohner/-in an den Betriebskosten des Behördenfunknetzes POLYCOM beteiligen.
Beschreibung:	POLYCOM ist das Sicherheitsfunknetz in der Schweiz. Sämtliche Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) wie z.B. die Polizei, der Rettungsdienst, die Feuerwehr, der Zivilschutz, der kantonale Führungsstab und Betreiber von kritischen Infrastrukturen nutzen das hochverfügbare POLYCOM. Die Kosten für den laufenden Betrieb, den Ausbau, den Werterhalt, die Lifecyclemassnahmen und die Personalkosten für den Betrieb des Kompetenzzentrums POLYCOM sind heute im Globalbudget der Kantonspolizei enthalten. Das Budget beträgt jährlich (ohne Projekte/Neuanschaffungen) ca. CHF 1,4 Mio. (CHF 1,1 Mio. Betriebskosten und CHF 0,3 Mio. Investitionen). Heute zahlen sämtliche Drittnutzenden von POLYCOM-Geräten im Kanton Solothurn eine jährliche Gerätepauschale (daraus resultiert an die Betriebskosten ein Beitrag von rund CHF 300'000.00). Im Kanton Bern beteiligen sich die Gemeinden pro Einwohner/-in an den Betriebskosten des Behördenfunknetzes POLYCOM. Mit dieser Massnahme soll eine Gesetzesanpassung ausgearbeitet werden, welche die Beteiligung der Solothurner Gemeinden am Behördenfunknetz POLYCOM mit einem Pro-Kopf-Beitrag pro Einwohner/-in wie im Kanton Bern vorsieht. Durch die geänderte Kostenbeteiligung sollen die vollständigen Betriebskosten (CHF 1,1 Mio.) abgegolten werden, woraus eine Ertragsverbesserung von CHF 800'000.00 resultiert. Zur Ablösung von POLYCOM (ab 2030) erfolgt in den nächsten Jahren die Entwicklung und Einführung eines neuen mobilen, breitbandigen Sicherheitskommunikationssystems (MSK) für die Kommunikation zwischen den BORS. In diesem Zusammenhang werden sich grundsätzliche Fragen zur Kostentragung stellen.
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	In § 29 des Einführungsgesetzes zum Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (EG BZG; BGS 531.1) ist in Ziffer 3.4 der neue Kostenverteiler mit Absatz 1 ^{bis} zu ergänzen und/oder in der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZVSO, BGS 531.2) ist in § 49 ein neuer Absatz einzufügen (abhängig davon, ob es eine formell-gesetzliche Grundlage braucht oder nicht).
Antrag:	Es sind die Rechtsgrundlagen für eine Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Betriebskosten des Behördenfunknetzes POLYCOM zu schaffen.
Kompetenz:	Kantonsrat
	Priorität:

Finanzen	jährlich wiederkehrend	Ertragsverbesserung					Globalbudget	
		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
in TCHF								
Einsparung	Plan	0	0	800	800	800	800	2'400
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	-800	-800	-800	-800	-2'400

Gde_VWD_05 Kürzung des STAF-Ausgleichs in den Jahren 2026/2027

Ziel:	Die Ausgleichsmassnahmen STAF für die Finanzhaushalte der Einwohnergemeinden wurden auf acht Jahre (2020 bis 2027) im Gesamtvolumen von rund CHF 200 Mio. festgelegt. Wegen des unerwartet positiven Steueraufkommens bei den juristischen Personen (JP), welches sich bereits für die ersten vier Jahre (2020 bis 2023) abgezeichnet hat, soll der Staatsbeitrag STAF in den letzten beiden Vollzugsjahren 2026 und 2027 auf um je CHF 2 Mio. gekürzt werden.							
Beschreibung:	Die erwarteten Steuerausfälle der JP werden im Finanz- und Lastenausgleich über die befristeten Ausgleichsinstrumente eines arbeitsmarktlichen Lastenausgleichs (§ 38 FILAG EG) kombiniert mit einem Härtefallausgleich (§ 39 FILAG EG) abgedeckt. Insgesamt werden über acht Jahre (2020 bis 2027) gegen CHF 200 Mio. an "Ausgleichsgeldern" zu Gunsten der Gemeindehaushalte vom Kanton geleistet. Die Massnahmen sind im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG EG, BGS 131.73) legiferiert (§§ 39 und 40 FILAG EG). Im Zwischenbericht des Regierungsrates (vgl. Ziffer 2.3.3 der Botschaft und Entwurf zum Wirksamkeitsbericht 2023 vom 20.03.2023) wurde festgestellt, dass - basierend auf den Jahren 2020 und 2021 - die Abfederungsmassnahmen bei einem Grossteil der Gemeinden wirken. Andererseits zeigte sich, dass sich das Steueraufkommen der JP insgesamt (über alle Gemeinden gesehen) deutlich positiver entwickelt als seinerzeit bei der Festlegung der Ausgleichsmassnahme angenommen: So war erwartet worden, dass das ursprüngliche Gemeindesteueraufkommen der JP von CHF 124 Mio. künftig dauerhaft um über CHF 40 Mio. pro Jahr geringer ausfallen würde. Nun zeigen die Jahre 2020 bis 2023, dass das jährliche Gemeindesteueraufkommen der JP durchschnittlich bei etwas über CHF 100 Mio. pro Jahr zu liegen kommen. Das eigentliche Ausgleichsziel, nämlich die Hälfte der erwarteten Steuerverluste durch den Kanton gegenüber den Gemeinden kompensieren zu wollen, wurde damit - Stand heute - bezogen auf alle Gemeinden deutlich übertroffen. Insbesondere im ersten Jahr (2020) hat sich gezeigt, dass der noch rückwirkend ausgerichtete Ausgleich nicht zwingend nötig gewesen wäre, da das Gemeindesteueraufkommen über CHF 100 Mio. betragen hat. In Anbetracht dessen soll der Ausgleich in den letzten zwei Jahren (2026 und 2027) um je CHF 2 Mio. gekürzt werden.							
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	Der Vorschlag den STAF-Ausgleich für die Jahre 2026 und 2027 um je CHF 2 Mio. zu kürzen, kann aus den folgenden Gründen vom Fachamt nicht empfohlen werden: 1) Die Kürzung um je CHF 2 Mio. für die Jahre 2026 und 2027 müsste im "Arbeitsmarktlichen Lastenausgleich" erfolgen, dessen Dotation für die fraglichen Jahre jährlich mit CHF 21,2 Mio. gesetzlich festgelegt ist. Seine Anpassung würde zu einer Ungleichbehandlung der betroffenen rund 60 Gemeinden bezüglich der Restbelastung führen. Dies weil die gesetzliche geregelte Ausgleichslösung im Zusammenspiel der beiden Gefässe "Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich" und "Härtefallausgleich STAF" verzerrt würde. 2) Eine Gesetzesänderung müsste spätestens im 1. Quartal 2025 beschlossen werden, damit sie ordentlich im Vollzug zum FILA 2026 einfließen kann. Dies erachten wir als nicht realistisch. Sofern die Massnahme umgesetzt werden muss, ist die Gesetzgebung bezüglich § 49 Abs. 1 Bst. c) FILAG anzupassen.							
Antrag:	Nicht beantragen, stattdessen als Alternativmassnahme "Verkürzung STAF-Laufzeit" weiterverfolgen.							
Kompetenz:	Kantonsrat						Priorität:	
Finanzen	jährlich wiederkehrend	Aufwandreduktion					Globalbudget	
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	0	2'000	2'000	0	0	4'000
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	-2'000	-2'000	0	0	-4'000

Alle ▼ STK

D_STK_03 Zustellung von Verfügungen mit A-Post Plus

Ziel:	Zustellung von Verfügungen mit A-Post Plus, keine Einschreiben mehr.							
Beschreibung:	In der kantonalen Verwaltung (inkl. Gerichte) werden (Stand: 2019) rund 340'000 Einschreiben (E) pro Jahr versendet. Davon können viele aufgrund von eidg. Vorgaben (ZPO, StPO, usw.) nicht mit A-Post Plus (APP) versendet werden. Wenn für 1/3 der Einschreiben keine eidg. Vorgaben bestehen (Annahme), könnten rund 113'000 E durch APP-Sendungen ersetzt werden. Die Preisdifferenz zwischen einer APP-Sendung und einer E-Sendung beträgt CHF 2.90. Multipliziert mit 113'000 ergibt dies ein Sparpotential von rund CHF 330'000 pro Jahr.							
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:								
Antrag:	Zwei Gesetze (VRG und STG) sowie zwei Verordnungen (V über die Form der Zustellung in Verwaltungssachen, VV zum StG) müssen angepasst werden.							
Kompetenz:	Kantonsrat						Priorität:	
Finanzen	jährlich wiederkehrend	Aufwandreduktion					Globalbudget	
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	0	0	330	330	330	660
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	0	-330	-330	-330	-660

G_STK_01 Gebühren Staatsarchiv erhöhen

Ziel:	Mehreinnahmen durch Gebührenerhöhungen beim Staatsarchiv								
Beschreibung:	<p>1. Die in § 21 des kantonalen Gebührentarifs vom 8. März 2016 festgelegte Gebühr für Fotokopien (CHF 0.50 je A4-Seite; CHF 0.70 je A3-Seite) soll durch eine Ergänzung von § 89 "Gebühren des Staatsarchivs" auf einheitlich CHF 1.00 erhöht werden. Grund: Der Aufwand für Fotokopien und Scans ist im Staatsarchiv besonders hoch, weil die zu kopierenden Akten hervorgesucht und schonend kopiert/gescannt werden müssen. Ausserdem liegen die Gebühren für Kopien im Vergleich mit anderen Staatsarchiven sehr tief. Es ist mit jährlich rund 800 kopierten/gescannten Seiten zu rechnen. Wenn statt CHF 0.50 neu CHF 1.00 erhoben wird, ergibt das Mehreinnahmen von CHF 400 pro Jahr.</p> <p>2. Die Grundgebühr für Reproduktionen von Archivgut (Fotografien, Dias, Akten) gemäss kantonalem Gebührentarif § 89 lit. d kantonaler Gebührentarif soll von CHF 30 auf CHF 40 erhöht werden. Zur Begründung siehe Punkt 1. Die Zahl der Aufträge variiert stark. Bei 20 Aufträgen pro Jahr ist mit Mehreinnahmen von CHF 200 zu rechnen.</p> <p>3. Der Gebührenrahmen für die Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken gemäss kantonalem Gebührentarif § 89 lit. e soll von CHF 10 bis CHF 100 auf CHF 50 bis CHF 1'000 erhöht werden. Es werden jährlich ca. nur 1-2 Archivstücke zu tiefen Tarifen ausgeliehen. Somit ist mit Mehreinnahmen von ca. CHF 100 zu rechnen.</p>								
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:									
Antrag:	Änderung Gebührentarif §§ 89 und 89 lit. d und e								
Kompetenz:	Kantonsrat						Priorität:		
Finanzen	jährlich wiederkehrend	Aufwandreduktion					Globalbudget		
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28	
Einsparung	Plan	0	1	1	1	1	1	4	
	Ist	0	0	0	0	0	0	0	
	Abw.	0	-1	-1	-1	-1	-1	-4	